



Abfallreglement

- Beschluss durch **Gemeindeversammlung** am 07. Dezember 2012
- Gültig seit **01. Januar 2013**
- Rechtsgrundlage Abfallgesetz Kanton Bern (BSG Nr. 822.1)
(BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung)
- Ressort Volkswirtschaft und Gesundheit
- Abteilung Einwohner und Finanzen
- Archivplannummer 1.12. 72- Abfallreglement
- Version 1.0
- Klassifizierung Öffentlich

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	Seite
	Aufgaben der Gemeinde	3
	Fachstelle	3
	Information	3
	Verbote	4
2.	Entsorgung	
	1. Siedlungsabfälle	4
	Begriff	4
	Benützungspflicht	4
	Abfuhrtage, Bereitstellung	4
	Ausschluss von der Abfuhr	4
	Kompostierung, Grüngut	5
	Separatsammlung	5
	2. Bauabfälle	5
	3. Ausgediente Sachen	5
	4. Tierkörper	5
	5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben	5 5
	6. Sonderabfälle	5
	Begriff	5
	Pflichten der Besitzer	5
	Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	6
	Benzin- / Ölabscheider	6
3.	Weitere Bestimmungen	
	Öffentliche Abfallbehälter	6
	Übertragung von Aufgaben	6
4.	Finanzierung	
	Finanzierung der Abfallentsorgung	6
	Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	7
	Ansätze	7
	Gebührenrahmen	7
5.	Schlussbestimmungen	
	Vollzug	8
	Rechtspflege	8
	Widerhandlungen	8
	Ausführungsbestimmungen	8
	Inkrafttreten	8

1. Allgemeines

Aufgaben der Gemeinde	<p>Art. 1 ¹ Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.</p> <p>² Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG) seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.</p> <p>³ Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über</p> <ul style="list-style-type: none">a die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),b kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),c die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),d die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),e die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG). <p>⁴ Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.</p> <p>⁵ Sie meldet dem Amt für Wasser und Abfall (AWA)</p> <ul style="list-style-type: none">a Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,b Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG. <p>⁶ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.</p>
Fachstelle	<p>Art. 2 Die Gemeinde bezeichnet eine Fachstelle für Abfall (Artikel 29 Absatz 4 kantonales Abfallgesetz). Dieser Fachstelle obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung.</p>
Information	<p>Art. 3 ¹ Die Fachstelle für Abfall informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.</p> <p>² Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.</p> <p>³ Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.</p>

- Verbote **Art. 4** ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.
- ² Das Verbrennen von Abfällen im Freien, in Öfen und Cheminées ist verboten.
- ³ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

2. Entsorgung

1. Siedlungsabfälle

- Begriff **Art. 5** Als Siedlungsabfälle gelten
- a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
 - b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
 - c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Büro-, Aufenthalts- und Wohnräumen von Geschäfts- und Verwaltungsgebäuden, Industrie-, Gewerbe-, und Landwirtschaftsbetrieben;
 - d die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 10, Separatsammlung).
- Benützungspflicht **Art. 6** ¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen (Abfallverordnung) ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.
- ² Vorbehalten sind Artikel 9 (Kompostierung, Grüngut) und Artikel 14 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Handels und Dienstleistungsbetrieben).
- Abfuhrtage, Bereitstellung **Art. 7** ¹ Hauskehricht und Kleinsperrgut wird wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage werden von der Fachstelle für Abfall veröffentlicht.
- ² Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden durch die Fachstelle für Abfall veröffentlicht.
- Ausschluss von der Abfuhr **Art. 8** ¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:
- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
 - b flüssige, teigige, stark durchnässte, stäubende, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
 - c Abbruch- und Aushubmaterial, Bauabfälle, Schnee, Eis, Mist, Steine,
 - d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
 - e gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht unter die Siedlungsabfälle fallen
 - f Sonderabfälle.

Kompostierung, Grüngut **Art. 9** Geeignete Siedlungsabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren oder gemäss Artikel 6 Absatz 1 entsorgen zu lassen.

Separatsammlung **Art. 10** ¹ Die Gemeinde führt Separatsammlungen durch (Artikel 9 der Verordnung zum Abfallreglement).

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Fachstelle zu erfolgen.

2. Bauabfälle

Art. 11 Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des kantonalen Abfallgesetzes.

3. Ausgediente Sachen

Art. 12 Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des kantonalen Abfallgesetzes.

4. Tierkörper

Art. 13 ¹ Tierkörper sind grundsätzlich der regionalen Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

² Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung und die Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten.

5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungen

Art. 14 Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben sind gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

6. Sonderabfälle

Begriff **Art. 15** Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.

Pflichten der Besitzer **Art. 16** Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern und richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen **Art. 17** ¹ Für Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) organisiert die Fachstelle Sammelaktionen.
- ² Das Gewerbe darf nichtbranchenübliche Sonderabfälle in Mengen abgeben, wie sie im Haushalt üblich sind.
- ³ Die Fachstelle informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.
- Benzin-/Ölabscheider **Art. 18** Die Gemeinde organisiert die Leerung der nicht gewerblichen Schlammsammler und Benzin-/Ölabscheider.

3. Weitere Bestimmungen

- Öffentliche Abfallbehälter **Art. 19** ¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.
- ² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.
- Übertragung von Aufgaben **Art. 20** Die Gemeindeversammlung beschliesst über den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen.

4. Finanzierung

- Finanzierung der Abfallentsorgung **Art. 21** ¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:
- a die Gebühren der Benützer,
 - b die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen aus ihren Anlagen und Liegenschaften
 - c Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
 - d Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).
- ² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 22 ¹ Handelsübliche Gebinde sowie kompostierbare Säcke sind grundsätzlich zugelassen. Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

² Der Gebührenrahmen soll so gestaltet werden, dass unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmenge und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützt wird (Artikel 38 Absatz 3 kantonales Abfallgesetz).

Ansätze

Art. 23 ¹ Die Ansätze für die Grundgebühren bis zur effektiven Höhe werden durch den Gemeinderat, unter Einhaltung des Gebührenrahmens festgelegt. Sie werden periodisch den effektiven Aufwendungen angepasst.

² Für die Ermittlung der Grundgebühr sind jeweils die Verhältnisse am 1. Januar oder am Tag des Zu- und Wegzuges in die oder aus der Gemeinde massgebend.

Gebührenrahmen

Art. 24 Der Gebührenrahmen beträgt pro Jahr

a für Abfälle aus Haushaltungen

- bis CHF 100.00 Sockelbetrag pro Haushalt/Familie, zusätzlich
- bis CHF 100.00 Gebühr pro Einwohner/Aufenthalter

Im gleichen Haushalt lebende, nicht verheiratete Personen gelten als Alleinstehende mit eigenem Haushalt.

Söhne und Töchter, welche bei den Eltern im gleichen Haushalt wohnen, bezahlen ab dem steuerpflichtigen Alter eine eigene Gebühr als Einwohner/Aufenthalter.

b für Gewerbe bis 40 m² CHF 120.00 bis CHF 400.00

Auch wenn die gewerbliche Tätigkeit in Räumen ausgeübt wird, für welche bereits ein Sockelbetrag und eine Gebühr pro Einwohner/Aufenthalter bezahlt wird (gemäss Artikel 24 Buchstabe a), ist eine weitere Gebühr geschuldet.

c für Betriebs- oder Lagerfläche von Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben

- bis 100 m² CHF 250.00 bis CHF 750.00
- bis 400 m² CHF 400.00 bis CHF 1'200.00
- über 400 m² CHF 800.00 bis CHF 2'400.00

d für Landwirtschaftsbetriebe

Ein Landwirtschaftsbetrieb wird gleichbehandelt wie ein Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetrieb bis 40m².

Die Einreihung in die einzelnen Stufen für Industrie, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe vollzieht die Fachstelle für Abfall. In Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat abschliessend über die Einreihung.

5. Schlussbestimmungen

- Vollzug** **Art. 25** ¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.
- ² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehren, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach dem kantonalen Baugesetz (Artikel 46). Verfügungen erlässt die Bauabteilung.
- Rechtspflege** **Art. 26** ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Beschwerde erhoben werden.
- ² Im Übrigen gelten die Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).
- Widerhandlungen** **Art. 27** ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000.00 bestraft.
- ² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.
- Ausführungsbestimmungen (Verordnung)** **Art. 28** Der Gemeinderat erlässt die erforderliche Verordnung zu diesem Reglement. Diese regelt
- die Gebührenarten und -erhebungen
 - den Hauskehricht
 - das Kleinsperrgut
 - die Kompostierung und das Grüngut
 - die Separatsammlungen
 - die Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben
 - die Vereinbarungen mit Dritten
 - die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
 - die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.
 - weiteres
- Inkrafttreten** **Art. 29** ¹ Das Reglement tritt auf den 01. Januar 2013 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben (insbesondere das Abfallreglement vom 26.03.1992 und der Gebährentarif zum Abfallreglement vom 30.03.1992).

Auflage

Das Abfallreglement lag vom 29. Oktober 2012 bis am 27. November 2012 (während 30 Tagen vor dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich auf (Artikel 54 Gemeindegesetz Kanton Bern, Artikel 37 Gemeindeverordnung Kanton Bern). Die Auflage wurde im Nidauer Anzeiger vom 25. Oktober 2012 publiziert.

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Genehmigung

Das Abfallreglement ist an der Gemeindeversammlung am 07. Dezember 2012 genehmigt worden.

Bernhard Bachmann
Gemeindepräsident

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde